

Mitgliederordnung Bus-am-See e.V.

Inhalt:

1. Erwerb der Mitgliedschaft (Satzung Punkt 3)
 - 1.1. Aufnahme
 - 1.2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 1.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Satzung Punkt 3.1.)
2. Beitragsregelung - Festsetzung der Beiträge

1. Erwerb der Mitgliedschaft (Satzung Punkt 3):

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, beziehungsweise gesetzlichen Vertreters, Mitglied werden. Sie müssen bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen neuerlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Hierbei entsteht keine Wartezeit.

Wird kein Antrag gestellt, endet die Mitgliedschaft bei Bus-am-See e.V..

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche sich durch besondere Verdienste bei Bus-am-See e.V. ausgezeichnet haben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

1.1. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein Bus-am-See e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die dazu vorgesehenen Formulare sind zu benutzen.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand durch eine dreivierteil Mehrheit.

Die Höhe der Gelder regelt Punkt 2. Beitragsregelung (siehe in nachfolgendem Text)

1.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Siehe dazu Satzung Punkt 4. Beendigung der Mitgliedschaft.

1.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Satzung Punkt 3.1)

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen von Bus-am-See e.V. unter Beachtung der Veranstaltungsbedingungen vor Ort , bzw der Stammtischregelung, teilzunehmen.
- an den Mitgliederversammlungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes aktiv an der Willensbildung mitzuwirken, sofern das Mitglied stimmberechtigt ist.
- schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen. Dieser muss binnen 4 Wochen darauf antworten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften aktiv zu fördern.
- die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- die Satzung, die Mitgliederordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes einzuhalten.
- pfleglich und nachhaltig mit den Materialien des Vereins umzugehen.

2. Beitragsregelung - Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge sollen nicht zur Bereicherung des Vereines, sondern lediglich zur Kostendeckung der anfallenden Ausgaben, sowie Bildungen nötiger Rücklagen, dienen.

Auszug aus der Satzung Punkt 5. Mitgliedsbeitrag:

„Die Beitragshöhe steht in der Mitgliederordnung.

Die Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern festgelegt werden.

Die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages bestimmt sich jeweils auf den 1. April eines jeden Jahres.

Sofern die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor Ende des Geschäftsjahres endet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedbeitrages.“

„Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von Beiträgen befreit.

Ab dem 14. Lebensjahr zahlen Kinder die (gerundete) Hälfte des Mitgliedsbeitrages eines Erwachsenen.

Ab dem 18. Lebensjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag verlangt.“

Der Mitgliedsbeitrag für ein volljähriges Mitglied beträgt 45,00 €.
Bei einer Familie ab 2 Erwachsenen und 1 Kind ab 14 Jahren kann ein Familientarif von 100,00 €/Jahr beantragt werden. Selbstverständlich können auch Familien deren Kinder noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben den Familientarif beantragen.

Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene, welche verheiratet sind oder in einem eheähnlichem Verhältnis leben. Von diesen muss mindestens ein Erwachsener das Sorgerecht für das Kind haben. Jedes weitere Kind welches das 14. Lebensjahr erreicht ist im Tarif mit inbegriffen.
Der Familientarif endet wenn das letzte Kind/das einzige Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat.